



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2015 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 09.06.2015
Seite: 412

I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge sowie der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für das Jahr 2015 RdErl. d. Finanz- ministeriums B 2100 - 143 - IV 1 B 3000 - 4.21 - IV C 1 v. 9.6.2015

20320

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge sowie der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für das Jahr 2015

RdErl. d. Finanzministeriums
B 2100 - 143 - IV 1
B 3000 - 4.21 - IV C 1
v. 9.6.2015

1.

Die Landesregierung bereitet zurzeit ein Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vor. In dem Gesetzentwurf ist neben Verbesserungen **für das Jahr 2016** (liniare Erhöhung bestimmter Besoldungsbestandteile und der Bezüge der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C zum 1. August 2016 um 2,1

Prozent, mindestens um einen Prozentsatz, der 75 Euro entspricht und um 0,2 Prozentpunkte vermindert wird) **für das Jahr 2015** unter anderem Folgendes vorgesehen:

1.1

Erhöhung

- a) der Grundgehaltssätze für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
- b) des Familienzuschlags,
- c) des Anrechnungsbetrages nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 ([GV. NRW. S. 154](#)), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 ([GV. NRW. S. 624](#)) geändert worden ist,
- d) der Amtszulagen, der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 ([GV. NRW. S. 234](#)), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 ([GV. NRW. S. 547](#)) geändert worden ist, sowie der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der weiter geltenden Besoldungsordnung C,
- e) der Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist,
- f) der Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,
- g) der Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
- h) der Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist
- i) der Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der weiter geltenden Besoldungsordnung C sowie der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H

ab 1. Juni 2015 um 1,9 Prozent.

1.2

Erhöhung der Auslandszuschläge und Auslandskinderzuschläge ab 1. Juni 2015 um 1,62 Prozent.

1.3

Erhöhung der Anwärtergrundbeträge ab 1. Juni 2015 um 30 Euro; Erhöhung der Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab 1. Juni 2015 um 25,50 Euro.

2

Auf Grund der Ermächtigung in dem Vermerk Nummer 4 zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 sowie in dem Vermerk Nummer 5 zu Kapitel 20 020 Titel 461 11 des Landeshaushalts 2015 werden Abschlagszahlungen mit den August-Bezügen angeordnet. Die erhöhten Bezüge werden rückwirkend ab 1. Juni 2015 als Abschlag gewährt.

3

Bei der Durchführung der Abschlagszahlungen ist Folgendes zu beachten:

3.1

Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung nach den Nummern 1.1 bis 1.3 für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Anwärtinnen und Anwärter und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergebenden Beträge sind möglichst ab August 2015 zu zahlen. Mit der Auszahlung der erhöhten Bezüge sind die Erhöhungsbeträge für die Monate Juni und Juli 2015 gleichzeitig nachzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

Soweit die neuen Beträge nicht den nachfolgend genannten Anlagen zu entnehmen sind, sind bei der Berechnung der Erhöhungen sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Gesetzlich vorgegebene Obergrenzen dürfen dadurch nicht überschritten werden.

3.2

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

Die neuen Sätze ergeben sich für

- a) die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C aus den beigefügten **Anlage 1 und 1a**,
- b) den Familienzuschlag und die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 aus der **Anlage 2** sowie die Anrechnungsbeträge nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes aus der **Anlage 4a**,
- c) die Amtszulagen der Besoldungsordnungen A und R sowie die Stellenzulagen gemäß Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und gemäß Nummer 2 b der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C aus den **Anlagen 4 und 4a**.
- d) die Mehrarbeitsvergütungen und Erschwerniszulagen aus der **Anlage 4**,

e) die Auslandszuschläge und Auslandskinderzuschläge aus den **Anlagen 5 bis 13**.

3.3

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.3.1

Die Nummern 3.1 und 3.2. gelten für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge entsprechend. Entsprechendes gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 a.

3.3.2

In den Fällen des Artikels 13 § 1 Absatz 2 des 5. Besoldungsänderungsgesetzes vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2015 um 56,99 €.

3.3.3

Der Betrag nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 16. Mai 2013 ([GV. NRW. S. 234](#)) erhöht sich ab 1. Juni 2015 um 1,9 Prozent.

3.4

Die ab 1. Juni 2015 maßgeblichen (amtsunabhängigen) Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der **Anlage 14**.

3.4

Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen

Die erhöhten Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beträgt ab dem 1. Juni 2015 1 129,67 Euro.

4

Die Bezügemitteilungen sind mit folgender Bestimmung zu versehen:

„Die Zahlung der Mehrbeträge erfolgt unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung.“

5

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt Abschlagszahlungen vorzunehmen.

6

Der Erlass tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Die Anlagen werden nur im elektronischen Ministerialblatt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl. NRW.) abgebildet.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 01)

[URL zur Anlage \[Anlage 01\]](#)

Anlage 2 (Anlage 10)

[URL zur Anlage \[Anlage 10\]](#)

Anlage 3 (Anlage 11)

[URL zur Anlage \[Anlage 11\]](#)

Anlage 4 (Anlage 12)

[URL zur Anlage \[Anlage 12\]](#)

Anlage 5 (Anlage 13)

[URL zur Anlage \[Anlage 13\]](#)

Anlage 6 (Anlage 14)

[URL zur Anlage \[Anlage 14\]](#)

Anlage 7 (Anlage 01a)

[URL zur Anlage \[Anlage 01a\]](#)

Anlage 8 (Anlage 02)

[URL zur Anlage \[Anlage 02\]](#)

Anlage 9 (Anlage 03)

[URL zur Anlage \[Anlage 03\]](#)

Anlage 10 (Anlage 04)

[URL zur Anlage \[Anlage 04\]](#)

Anlage 11 (Anlage 04a)

[URL zur Anlage \[Anlage 04a\]](#)

Anlage 12 (Anlage 04b)

[URL zur Anlage \[Anlage 04b\]](#)

Anlage 13 (Anlage 05)

[URL zur Anlage \[Anlage 05\]](#)

Anlage 14 (Anlage 06)

[URL zur Anlage \[Anlage 06\]](#)

Anlage 15 (Anlage 07)

[URL zur Anlage \[Anlage 07\]](#)

Anlage 16 (Anlage 08)

[URL zur Anlage \[Anlage 08\]](#)

Anlage 17 (Anlage 09)

[URL zur Anlage \[Anlage 09\]](#)